



Förderung von Städtebaulichen Gesamtmaßnahmen der Interkommunalen Kooperation (IKK) im Rahmen der Regelprogramme der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung (VV Städtebauförderung)

Städte übernehmen im Land Brandenburg zentrale Funktionen für Wohnen, Arbeiten, Versorgung, gesellschaftlichen Zusammenhalt und wirtschaftliche Wertschöpfung. Sie sind Orte der Innovation und Impulsgeber für die Entwicklung der Regionen und des Landes. Ihre Bedeutung und Funktionsfähigkeit sind je nach Lage, Größe, infrastruktureller Ausstattung und innerer Struktur unterschiedlich ausgeprägt. Die Zukunftsfähigkeit der Städte wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung maßgeblich vor Ort gestaltet.

Wo die Tragfähigkeit lokaler Infrastrukturen begrenzt ist, gewinnt die interkommunale Zusammenarbeit an Bedeutung. Die Zusammenarbeit der Kommunen und Ortsteile ist eine Möglichkeit Handlungsspielräume zu eröffnen, die eine Kommune allein nicht ausschöpfen könnte.

Es gibt mehr interkommunale Kooperationen als wir bisher in der Städtebauförderung sehen, da viele informell und ohne Förderung bereits existieren. Basis ist ein gemeinsames Problemverständnis und eine gemeinsame Einschätzung, welche Themen von Relevanz sind und gelöst werden sollen.

Das Land unterstützt mit der Städtebauförderung abgestimmte Entwicklungsansätze in funktional verflochtenen Räumen, um Kräfte zu bündeln, Infrastrukturen anzupassen und die Daseinsvorsorge langfristig zu sichern. Seit der Neustrukturierung der Städtebauförderung im Jahr 2020 ist interkommunale Kooperation ein wichtiges Querschnittsthema in allen drei Programmen und zusätzlich mit einem Förderbonus versehen, der einen abgesenkten kommunalen Eigenanteil ermöglicht. Dieser Anreiz soll dazu beitragen, interkommunale Kooperation zu initiieren, zu stärken und vor allem nachhaltig zu gestalten.

Das MIL sieht Kooperationen als einen leistungsfähigen Ansatz für eine zukunftsfähige und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

1. Adressaten und Formen der Kooperation

Die Förderung von IKK richtet sich primär an Zentrale Orte gemäß LEP HR als Leadpartner und an Gemeinden in deren Verflechtungsbereich. Im Einzelfall ist auch eine Kooperation mit einem grundfunktionalen Schwerpunktorde als Leadpartner denkbar.

Im Einzelfall kann auch eine innerkommunale Kooperation in Form einer Zusammenarbeit eines zentralen Ortes mit seinen Ortsteilen antragsberechtigt sein.

Als Förderkulissen kommen sowohl abgegrenzte Teilbereiche von bestehenden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen als auch räumlich getrennte Teilbereiche, oder auch einzelne grundstücksbezogene Standorte in Ortsteilen und in kooperierenden benachbarten Gemeinden des Verflechtungsbereichs in Frage. Diese sind jeweils für sich räumlich abzugrenzen. Umfang und Abgrenzung der einzelnen Bereiche sind in einem Eckpunktepapier (EPP) zu erläutern und zu begründen.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung Interkommunaler Kooperationen erfolgt - je nach inhaltlich-räumlicher Schwerpunktsetzung der Kooperation - in einer der Programme der Städtebauförderung:

- Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)
- Lebendige Zentren (LZ) sowie
- Sozialer Zusammenhalt (SZH).

Die Förderung einer Kooperation aus unterschiedlichen Programmen ist nicht möglich.

Grundlage für die Förderung ist eine unter Beteiligung und in Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger erstellte Zielplanung, die sich aus dem INSEK des Leadpartners sowie sonstigen überörtlichen Planungen und ggf. weiteren INSEK der teilnehmenden Kommunen ableitet. Aus der städtebaulichen Zielplanung muss das gemeinsame Ziel und der Mehrwert der Kooperation erkennbar sein. Die benannten Vorhaben dienen dazu, die städtebaulichen Missstände des Kooperationsbereichs zu beheben. Außerdem sind die Themenbereiche Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu behandeln und entsprechende Einzelvorhaben vorzusehen.

Die Zielplanung einschließlich der räumlichen Abgrenzung der Förderkulissen ist von den kooperierenden Kommunen nach Abstimmung mit dem Land zu beschließen.

4. Anforderungen an das IKK-Eckpunktepapier (EPP)

Umfang: maximal 20 Seiten, ohne Programmzuordnung.

a. Ausgangslage

- Benennung und Begründung der teilnehmenden Kommunen bzw. Ortsteile, welche Kommune ist die Leadkommune?
- Wie soll die Kooperation zukünftig organisiert werden?
- Auf welchem INSEK und welcher weiteren übergeordneten Planung baut die IKK auf?
- Wird die IKK auf eine bereits existierende interkommunale Kooperation (bspw. KLS oder SUW) aufgebaut? - Wenn ja, dann Beschreibung der bereits existierenden Kooperation (bspw. Organisationsform) sowie kurzer Abriss über das bisher Erreichte.
- Kartografische Darstellung der angestrebten Fördergebietskulisse einschließlich erläuternder Begründung

b. Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung

- Kurze Darlegung der Stärken und Defizite sowie der zu behebenden städtebaulichen Missstände im Sinne des besonderen Städtebaurechts.
- Benennung von Handlungsbedarfen auf Basis aktueller Zahlen zur Bevölkerung etc.
- Räumliche Einordnung der teilnehmenden Kommunen bzw. Ortsteile und deren Erreichbarkeit mit ÖPNV untereinander.
- Aussagen zur kommunalen Leistungsfähigkeit nach den jeweiligen teilnehmenden Kommunen und ihren Fördergebieten (teilräumliche Betrachtungsebene).

c. Ziele und Strategie

- Kurze Darstellung der strategischen Ausrichtung, die die Kooperation gemeinschaftlich entwickelt hat.
- Welche Bündelungseffekte werden angestrebt?
- Darstellung von Zielen, Einzelvorhaben und Förderbedarfen
- Darstellung der langfristigen Tragfähigkeit der Einzelvorhaben einschl. Trägerstruktur und Folgekosten
- Welche Ergebnisse werden erwartet?

5. Förderschwerpunkte

Die künftig vorgesehene Förderung von IKK stellt schwerpunktmäßig auf Vorhaben ab, die der Daseinsvorsorge dienen. Dazu sind insbesondere all jene Infrastrukturen zu zählen, die übergemeindliche Bedeutung aufweisen und an deren nachhaltiger Angebotssicherung ein besonderes öffentliches Interesse aller teilnehmenden Kommunen besteht und bei denen derzeit ein qualitatives und/oder quantitatives Defizit zu verzeichnen ist, welches aus kommunaler Sicht als städtebaulicher Missstand im Sinne des besonderen Städtebaurechts zu bewerten ist. Förderfähige Investitionsvorhaben sind dabei insbesondere Bürgerhäuser, soziale Treffpunkte, Kultureinrichtungen, Gebäude für öffentliche Nutzungen, Grünflächen und Parks, Plätze, Freiflächen und Erschließungsanlagen (Aufzählung ist nicht abschließend), private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen.

Je nach Förderprogramm kann der Schwerpunkt auf Investitionsvorhaben zum Erhalt des baukulturellen Erbes, zur Aktivierung von Stadt- und Ortskernen und zur Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge (Lebendige Zentren), zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse (Sozialer Zusammenhalt) oder zur Anpassung an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen (Wachstum und nachhaltige Erneuerung) abzielen.

Die Investitionsvorhaben sowie die vorbereitenden Planungen, Untersuchungen und Konzepte können aus einem begrenzten Kontingent mit bis zu 90 % Bundes- und Landesmitteln gefördert werden.

6. Verfahren

In einem ersten Schritt erfolgt die Übersendung des vorgenannten Eckpunktepapiers. Adressat für diesen ersten Verfahrensschritt ist das

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)
Dezernat 32 – Stadterneuerung
Gulbener Straße 24

Bitte beachten: Die Vorlage ist ausschließlich über das Online-Portal „itas.brandenburg.de“ möglich. Sofern nicht bereits vorhanden, wird hierzu ein entsprechender Zugang benötigt.

Die vorgelegten Unterlagen werden durch das LBV für das in einem zweiten Schritt anschließende weitere Verfahren einer möglichen Programmaufnahme geprüft. Nach Zustimmung des MIL wird die Kooperation vom LBV aufgefordert, einen Förderantrag auf Erstellung einer städtebaulichen Zielplanung für die Kooperation zu stellen. Vorsorglich wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass in der städtebaulichen Zielplanung der Bedarf von Investitionsvorhaben sich u.a. auf demographisch fundiert abgeleitete Nutzerzahlen für den Zweckbindungszeitraum stützen muss.

Aufgrund der Kontingentierung in Artikel 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung behält sich das Land vor, den Förderrahmen einer Kooperation auf 10 Mio. € zu begrenzen.

Kooperationen, die in der Vergangenheit bereits über das Programm KLS gefördert wurden, haben das erforderliche „Eckpunktepapier“ ebenfalls einzureichen. Die für dieses Programm gegebenenfalls in der jüngsten Vergangenheit bereits fortgeschriebenen „Mittelbereichsentwicklungskonzepte“ und „städtebaulichen Zielplanungen“ sind zu aktualisieren.

Ansprechpartner / Kontakt:

Im MIL, Referat 21 (Städtebauförderung)

Herr Schulz / Tel. 0331 / 866-8048/ E-Mail Ruediger.Schulz@MIL.Brandenburg.de

Im LBV, Dezernat 32 (Stadterneuerung)

Frau Ohm / Tel. 03342 / 4266 3208 / E-Mail Kerstin.Ohm@LBV.Brandenburg.de